

**Neunte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen
zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Vom **01. Mai 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2020 (GVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „einen“ die Wörter „von der Einrichtung gestellten oder akzeptierten“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch „Abs. 2, 3 und 3a“ ersetzt.
2. Nach § 1 wird als § 1a eingefügt:

„§ 1a

Soweit § 1 keine abweichenden Regelungen vorsieht, wird für

1. Besucherinnen und Besucher in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 8 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes sowie
2. Patientinnen und Patienten von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 4 und 6 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes

das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung allgemein angeordnet. Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Satz 1 ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Satz 1 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinde-

rung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Das Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung ist gestattet, soweit es für die Inanspruchnahme einer ärztlichen oder pflegerischen Dienstleistung notwendig ist. Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 keinen Mund-Nasen-Schutz trägt,“

b) Nach Nr. 3 wird als Nr. 3a eingefügt:

„3a. § 1a keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,“

Artikel 2

Änderung der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2020 (GVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten,“

bbb) In Nr. 4 werden das Wort „Museen,“ das Komma nach dem Wort „Konzert Häuser und das Wort „Schlösser“ gestrichen.

ccc) Nr. 7 wird aufgehoben.

ddd) In Nr. 8a wird das Wort „Copyshops,“ gestrichen.

eee) Die Nr. 8b und 8c werden aufgehoben.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nr. 6 gilt nicht für Trainingszwecke des Spitzen- und Profisports sowie die Vorbereitung auf und die Abnahme von sportpraktischen Abiturprüfungen, Einstellungstests, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist.“

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Trainingszwecke des Spitzen- und Profisports sowie die Vorbereitung auf und die Abnahme von sportpraktischen Abiturprüfungen, Einstellungstests, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist.“

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „sowie Privatunterricht“ gestrichen.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Als Nr. 4 bis 9 werden angefügt:

- „4. der Einzelunterricht oder der Unterricht in Kleingruppen bis zu fünf Personen,
5. der Präsenzunterricht für die Ausbildung von Beamten und Tarifbeschäftigten im Dienste des Landes, der Kommunen oder von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, einschließlich Sportausbildung und -prüfung, wenn der Abschluss im Jahr 2020 vorgesehen ist,
6. der Präsenzunterricht im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes sowie in der berufspraktischen Ausbildung der Justiz,
7. der Präsenzunterricht von Abschlussklassen zum Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen an den Volkshochschulen,
8. für die Wahrnehmung von Angeboten von Fahrschulen zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, T, D1, D1E, D oder DE,
9. für die Fort- und Weiterbildung im Bereich des schienengebundenen Personennahverkehrs.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 2 und 3“ durch „2, 3 und 5 bis 9“ ersetzt.

e) Abs. 7 Satz 1 Nr. 16a wird wie folgt gefasst:

„16a. Autohöfe sowie Tank- und Rastanlagen; für das Angebot von Speisen und Getränken gilt § 2 Abs. 1 entsprechend,“

f) Dem Abs. 8a wird folgender Satz angefügt:

„Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 gilt auch in Ladenstraßen nach § 2 Abs. 4 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten vom 5. Dezember 2016 (StAnz. 2016, 1696).“

g) In Abs. 10 wird die Angabe „Nr. 8a, 8b und 8c“ durch „Nr. 8a“ ersetzt.

h) Als Abs. 11 und 12 werden angefügt:

„(11) Personen, die in Betrieben mit körpernahen Dienstleistungen, insbesondere in Friseurbetrieben im Sinne der Nr. 38 des Anhang A der Handwerksordnung und in vergleichbaren Einrichtungen tätig sind, müssen für die gesamte Dauer eines Kundenkontaktes eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Abs. 8a Satz 2 tragen. Das Betreten des Publikumsbereichs von Betrieben und Einrichtungen nach Satz 1 durch Kundinnen und Kunden ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Abs. 8a Satz 2 getragen wird. Den Kundinnen und Kunden ist die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung gestattet, soweit und solange die Inan-

spruchnahme der Dienstleistung nur ohne Mund-Nasen-Bedeckung erfolgen kann. Abs. 8a Satz 3 gilt entsprechend.

(12) Die Öffnung von Museen, Schlössern und Gedenkstätten sowie von Tierparks und Zoos ist nur zulässig unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen. Veranstaltungen, Führungen und ähnliche Angebote sind unzulässig. Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend. Für das Angebot von Speisen und Getränken gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 werden die Wörter „sowie Privatunterricht“ gestrichen.

b) In Nr. 5a werden nach der Angabe „sowie Satz 2 Nr. 1, 2 und 4“ die Wörter „sowie in Ladenstraßen“ eingefügt.

c) Nach Nr. 6 werden als Nr. 6a und 6b eingefügt:

„6a. den Vorgaben des § 1 Abs. 11

a) als Person, die in einem Betrieb mit körpernahen Dienstleistungen tätig ist, nicht für die gesamte Dauer eines Kundenkontaktes oder

b) als Kundin oder Kunde nicht während der gesamten Dauer des Aufenthalts im Publikumsbereich

eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,“

6b. den Vorgaben des § 1 Abs. 12

a) die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen nicht beachtet oder

b) Veranstaltungen, Führungen und ähnliche Angebote durchführt,“

Artikel 3

Änderung der Fünften Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Fünfte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 16. März 2020 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2020 (GVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden aufgehoben.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht für Beatmungsgeräte nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 1.5.20

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident



Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration



Klose

Der Minister
des Innern und für Sport



Beuth